

Das Berufungsverfahren

Tietje/Schrader

Empfohlen von **RENO** Deutsche
Vereinigung der Rechtsanwalts- und
Notariatsangestellten e.V., Berlin



Leseprobe

Tietje/Schrader

ReNo-Ausbildung: Fallakte – Das Berufungsverfahren

ReNo-Ausbildung: Fallakte

Das Berufungsverfahren

2018

von

Ronja Tietje

Gepr. Rechtsfachwirtin
Oyten

und

Viviane Schrader

Gepr. Rechtsfachwirtin
Bad Zwischenahn

Herausgeber der Reihe:

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin
Ronja Tietje, Gepr. Rechtsfachwirtin



Zitiervorschlag:

Tietje/Schrader, Das Berufungsverfahren, S.

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Infolge satztechnischer Anforderungen kann es unter Umständen zu frei bleibenden Seiten innerhalb des Arbeitsheftes kommen, da jedes Kapitel auf einer neuen rechten Seite beginnt und Schreiben, z.B. ein Brief an die Mandantin, aus Gründen der Authentizität als ganzseitiger Abdruck erfolgt sind.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@zap-verlag.de

Herausgeber, Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

www.zap-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten.

© 2018 ZAP Verlag GmbH, Rochusstraße 2-4, 53123 Bonn

Satz: Reemers Publishing Services, Krefeld

Druck: Hans Soldan GmbH, Essen

Umschlagfoto: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-89655-908-1

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

Vorwort

Die zum 01.08.2015 in Kraft getretene neue ReNoPat-Ausbildungsverordnung – ReNoPatAusbV (BGBl I, S. 1490 ff. v. 29.08.2014) hat nicht nur die Inhalte der bisherigen Ausbildungsverordnung an moderne Zeiten angepasst. Es wurde mit ihr auch der Unterricht in handlungsorientierten Lernfeldern eingeführt. An dieses handlungsorientierte Lernen knüpfen die Fallakten an. Die Fallakten sind Arbeitshefte für den Unterricht und das Selbststudium für angehende Rechtsanwaltsfachangestellte. Anhand eines „echten Falls“ wird der Ablauf von der Aktenanlage bis zur Zwangsvollstreckung in mehreren Fallakten aufbereitet.

So macht Lernen Spaß. Begleiten Sie Rechtsfachwirtin Frau Klara und die Auszubildende Clarissa, die ihre Kanzlei im Griff haben, durch unsere Fallakten und erfahren Sie, wie die Mandantin am Ende zu ihrem Geld kommt.

Die Arbeitshefte sind so aufgebaut, dass ausreichend Platz unter dem jeweiligen Praxisauftrag vorgesehen ist. So können Sie Ihre Lösungen gleich in das Arbeitsheft eintragen. Lösungsvorschläge sind im Anhang dieses Arbeitsheftes aufgenommen und durchnummeriert. So finden Sie sich schnell zurecht. Dabei stellen unsere Lösungsvorschläge – wie das Wort schon sagt – nur Vorschläge dar. Sie sind keine starren Muster. Gerade bei der Formulierung von Briefen und Schriftsätzen gibt es auch eine gewisse „künstlerische Freiheit“. Allerdings müssen bestimmte Inhalte zwingend enthalten sein. Hierauf wird ggf. an geeigneter Stelle hingewiesen. Im Einzelnen haben wir unseren Lösungsvorschlägen auch „vertiefendes Wissen“ hinzugefügt. Dies sind weitergehende Ausführungen, die dem besseren Verständnis des Themas dienen können.

Natürlich können nicht sämtliche, sich aus einem Fall ergebenden Fragestellungen und Ausbildungsbereiche dargestellt werden. Das hätte den Rahmen dieser Fallakten gesprengt. Wir haben uns daher darauf konzentriert, einen möglichst realistischen Fall, schwerpunktmäßige Fragestellungen und Probleme sowie deren Lösungsansätze darzustellen. Um die Übersichtlichkeit nicht zu gefährden, sind wir ganz bewusst nicht auf jedes Detail eingegangen. Denn diese Fallakten sind keine Lehrbücher.

Bedenken Sie auch, dass es sich bei der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten um eine Ausbildung im dualen System handelt. Maßgeblich für Ihre Ausbildung sind zum einen Ihre Ausbildungskanzlei und zum anderen der Unterricht in der Berufsschule. Ausbildungsrahmenplan (für die Kanzleien) und Rahmenlehrplan (für die Berufsschulen) stecken den inhaltlichen Umfang ab.

Folgende Fallakten sind in der Reihe vorgesehen:

- ReNo-Ausbildung: Fallakte – Das Aufforderungsschreiben (April 2017)
- ReNo-Ausbildung: Fallakte – Die Zivilklage (April 2017)
- ReNo-Ausbildung: Fallakte – Das Berufungsverfahren (ca. Oktober 2017)
- ReNo-Ausbildung: Fallakte – Das Kostenfestsetzungsverfahren (ca. Oktober 2017)
- ReNo-Ausbildung: Fallakte – Die Gerichtsvollziehvollstreckung (voraussichtlich Frühjahr 2018)
- ReNo-Ausbildung: Fallakte – Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (voraussichtlich Frühjahr 2018)

Eine Bitte: Die Fallakten wurden von uns und den weiteren Autoren nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Natürlich versuchen wir, Fehler unbedingt zu vermeiden. Sollte sich trotzdem einmal der „Fehlerteufel“ eingeschlichen haben, sehen Sie uns dies bitte nach. Für einen entsprechenden Hinweis sind wir dankbar und bemühen uns um Berücksichtigung bei der nächsten Auflage.

Die DIN-Norm 5008 wurde bei der Erstellung der Schreiben nicht berücksichtigt.

An dieser Stelle erlauben wir uns noch einen Hinweis in eigener Sache im Hinblick auf unser Recht als Herausgeber und Urheber dieser Fallakten. Wir bitten darum, dieses Recht zu respektieren und die Fallakten nicht zu vervielfältigen. Die Erstellung dieser Fallakten war sehr arbeitsintensiv und durch den Vertrieb der Fallakten erhalten die Herausgeber und Autoren einen kleinen Obolus für die geleistete Tätigkeit. Dieser Betrag schmälert sich, wenn die Fallakten statt gekauft durch Vervielfältigung bearbeitet werden. Wir bedanken uns an dieser Stelle für die Beachtung unserer Rechte!

Die Namen der Personen in diesen Fallakten sind Phantasienamen. Ähnlichkeiten mit lebenden Personen sind nicht gewollt und rein zufällig.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass in den einzelnen Kammerbezirken in Abschlussprüfungen teilweise die Angabe der Paragraphen zu einer Gebühr gefordert wird, teilweise aber auch nicht. Bitte richten Sie sich daher hier nach den Vorgaben Ihrer Lehrkräfte bzw. den Vorgaben der jeweiligen Rechtsanwaltskammer. Wir haben die Paragraphen immer mit angegeben.

Sie halten nun den dritten Band der Fallakten-Reihe in den Händen: „Das Berufungsverfahren“.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit dieser Fallakte und dass sie Ihnen hilft, Ihr erlerntes Wissen zu vertiefen und Zusammenhänge noch besser zu verstehen.

München/Oyten, im September 2017

Sabine Jungbauer
Ronja Tietje
Herausgeberinnen

Sabine Jungbauer

Gepr. Rechtsfachwirtin, Fachbuchautorin,
Dozentin



Sabine Jungbauer ist seit vielen Jahren im Ausbildungs- und Prüfungswesen tätig, u.a. als stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses III der Rechtsanwaltskammer München für die Rechtsanwaltsfachangestellten, als Mitglied im Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München sowie als stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses I für die Rechtsfachwirte der Rechtsanwaltskammern München, Bamberg und Nürnberg. Die Autorin zeichnet eine jahrzehntelange Berufstätigkeit für Rechtsanwaltskanzleien aus. Bundesweit ist sie mit Seminaren für örtliche Anwaltsvereine, verschiedene Rechtsanwaltskammern, Soldan, das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) sowie die ISAR-Fachseminare unterwegs. Ihre Themenschwerpunkte sind Gebühren- und Kostenrecht, Prozessrecht, Zwangsvollstreckung sowie das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der elektronische Rechtsverkehr.

Ronja Tietje

Gepr. Rechtsfachwirtin, Notariatsfachwirtin,
Kanzleiberaterin, Fachbuchautorin, Dozentin



Ronja Tietje ist seit vielen Jahren im Ausbildungs- und Prüfungswesen tätig, u.a. als Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses sowie als Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Bremen. Des Weiteren ist sie Vorsitzende des RENO-Bremen e.V. und Vorstandsmitglied des RENO-Bundesverbandes. Die Autorin ist als Kanzleiberaterin selbstständig tätig (Tietje & Jäger oHG) und schaut auf eine jahrelange Berufserfahrung als Kanzleimanagerin zurück. Daneben ist sie als Dozentin im Bereich Kanzleimanagement für Soldan, örtliche Anwaltsvereine sowie örtliche RENO Vereine und im Ausbildungsbereich für verschiedene Rechtsanwaltskammern tätig.

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
§ 1 Der Fall und die betroffenen Lernfelder	9
§ 2 Mandatsannahme und Aktenanlage	11
§ 3 Die Voraussetzungen für das Berufungsverfahren	23
§ 4 Das Berufungsverfahren und die Fristen	29
§ 5 Die Kosten für das Berufungsverfahren	41
§ 6 Lösungsvorschläge zu den Praxisaufträgen	51

§ 1 Der Fall und die betroffenen Lernfelder

I. Fallgestaltung – das ist passiert:

Alfons Brinkmann hat Benzin statt Diesel getankt. Sein Fahrzeug hat den falschen Kraftstoff gar nicht vertragen und ist mit einem Motorschaden liegen geblieben. *Alfons Brinkmann* lässt sein Kraftfahrzeug in der Werkstatt des Autohauses Schwanenburg GmbH in München reparieren. Er vereinbart mit der Werkstatt, dass die Zahlung der Reparaturkosten per Überweisung erfolgt. Die Reparaturkosten werden von der Werkstatt auf 5.500,00 € geschätzt; *Alfons Brinkmann* wurde hierüber telefonisch informiert und hat den Reparaturauftrag erteilt. Nachdem die Reparatur durchgeführt wurde, hat *Alfons Brinkmann* sein Kraftfahrzeug aus der Werkstatt abgeholt. Den Rechnungsbetrag hat er nicht überwiesen. Obwohl er mehrfach gemahnt wurde, erfolgte keine Zahlung durch ihn, denn *Alfons Brinkmann* hat zurzeit wenig Geld. Seine Freundin hat ihn verlassen und aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen. Er musste sich eine neue Wohnung suchen, die er komplett neu einrichten musste. Das hat viel Geld gekostet. Damit hatte er überhaupt nicht gerechnet.

Auch auf das anwaltliche Aufforderungsschreiben der Kanzlei Forsch & Gründlich hat *Alfons Brinkmann* keine Zahlung geleistet (vgl. ReNo-Ausbildung: Fallakte – Das Aufforderungsschreiben).

Daher hatte die Autohaus Schwanenburg GmbH der Kanzlei Forsch & Gründlich den Auftrag erteilt, die Forderung im Wege einer Zahlungsklage geltend zu machen. (vgl. ReNo-Ausbildung: Fallakte – Die Zivilklage). Das Gericht hat der Klage stattgegeben und ein entsprechendes Urteil erlassen, das der Mandantin in vollständig abgefasster Form am 19.12.2016 über die Kanzlei zugestellt wurde.

Sie arbeiten in der Kanzlei

Forsch & Gründlich GbR
 Sozizen sind Herr Rechtsanwalt Dr. Hans Forsch
 und Herr Rechtsanwalt Heiner Gründlich
 Nymphenburger Str. 117
 80639 München
 mail@forsch-gruendlich.de
 Tel. 089/123123–11
 Fax 089/123123–12

Die Gegenseite hat Berufung gegen das Urteil eingelegt. Die Autohaus Schwanenburg GmbH beauftragt nun Ihre Kanzlei, sie auch im Berufungsverfahren zu vertreten.

Diese Fallakte behandelt die Bearbeitung des Mandats ab dem Auftrag zur Vertretung im Berufungsverfahren über die Durchführung bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens und dessen Abrechnung.

Hinweis: Die Tätigkeiten im Hinblick auf das zu betreibende Kostenfestsetzungsverfahren werden in Band vier der Reihe ReNo-Ausbildung: Fallakte – Das Kostenfestsetzungsverfahren geschildert.

II. Ausbildungsbereiche

Ausbildungsbereiche	Ausbildungsrahmenplan (Kanzlei)	Rahmenlehrplan (Berufsschule)
Methoden des Zeit- und Selbstmanagements nutzen, insbesondere Prioritäten setzen	Abschnitt A – Nr. 2.1 c), e)	LF 6
Konferenz- und Besprechungsmanagement	Abschnitt A – Nr. 1.2 a)	LF 2
Schriftverkehr selbstständig und nach Anweisung führen	Abschnitt A – Nr. 2.2 h)	LF 11
Textgestaltung	Abschnitt A – Nr. 2.5 a), c)	LF 2
Berufungsverfahren begleiten	Abschnitt B – Nr. 1.3 g), h)	LF 10, 11
Vergütung berechnen	Abschnitt B – Nr. 3.2 c)	LF 11
Fristen- und Terminmanagement	Abschnitt A – Nr. 2.3	LF 11
Kritik konstruktiv annehmen und äußern	Abschnitt A – Nr. 2.4 c)	LF 1
Qualitätssicherung	Abschnitt A – Nr. 2.1, a), d)	LF 2

§ 2 Mandatsannahme und Aktenanlage

I. Und so geht's los:

Clarissa kommt gerade vom Berufsschulunterricht in die Kanzlei und will sich einen Überblick über die auf ihrem Schreibtisch liegenden Akten verschaffen, da ruft Frau Klara sie zu sich. Neugierig geht Clarissa zu Frau Klara.

Am Arbeitsplatz von Frau Klara angekommen wedelt diese mit einem Schriftstück und sagt lächelnd zu Clarissa: „Sieh einmal an! Die Gegenseite hat im Rechtsstreit Autohaus Schwanenburg GmbH ./ Brinkmann am 09.01.2017 Berufung gegen das Urteil eingelegt. Die Angelegenheit geht also weiter“.

Simone Bertram

§§§

Rechtsanwältin

Beglaubigte Abschrift

Oberlandesgericht München
Prielmayerstraße 5
80335 München

Landwehrstraße 66
80336 München

Mail: sb@rain-bertram.de
Telefon: 089 / 22 45 66 - 0
Telefax: 089 / 22 45 66 - 99

Sprechzeiten:
Montag - Donnerstag
8.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag
8.00 Uhr - 13.00 Uhr

09.01.2017

Mein Zeichen: 14/2017

Aktenzeichen: neu

1. Instanz: LG München I, 1 O 123/16

B e r u f u n g

In dem Rechtsstreit

des Alfons Brinkmann, Nußbaumstraße 29, 80336 München,

- Berufungskläger und Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Simone Bertram, Landwehrstraße 66, 80336 München,

gegen

die Autohaus Schwanenburg GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Günther Binsemeyer, Mozartstraße 1, 80336 München,

- Berufungsbeklagte und Klägerin -

Prozessbevollmächtigte der I. Instanz: Rechtsanwälte Forsch & Gründlich GbR,
Sachbearbeiter: Dr. Hans Forsch, Nymphenburger
Straße 117, 80639 München,

wegen Zahlung einer Werklohnforderung

zeige ich hiermit an, dass ich den Berufungskläger und Beklagten im Berufungsverfahren vertrete.

Geschäftskonto: Stadtparkasse München, IBAN: DE86 7015 0000 0000 1000 00 BIC: SKMDEMMM
Anderkonto: Stadtparkasse München, IBAN: DE86 7015 0000 0000 2000 00 BIC: SKMDEMMM

Simone Bertram

§§§

Rechtsanwältin

Namens und in Vollmacht des Berufungsklägers und Beklagten lege ich hiermit

B e r u f u n g

gegen das am 15.11.2016 verkündete Urteil des Landgerichts München I (Az. 1 O 123/16), dem Beklagten zugestellt am 19.12.2016, ein.

In einem Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich folgende **Anträge** stellen:

1. Das Urteil des Landgerichts München I (Az. 1 = 123/16) vom 15.11.2016 wird aufgehoben.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Klägerin und Berufungsbeklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Eine beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung ist als Anlage beigefügt.

Simone Bertram
Rechtsanwältin

Beglaubigt:

Simone Bertram
Rechtsanwältin

Clarissa hatte sich in den letzten Tagen schon gefragt, wie eigentlich der Sachstand in „ihrer“ Zahlungsklage ist und ob die Gegenseite den Urteilsbetrag schon gezahlt hat. Jetzt weiß sie, dass der Prozess also weitergeht.

Da passt es ja gut, dass Dr. *Forsch* gleich nachdem das in vollständiger Form abgefasste Urteil der Kanzlei am 19.12.2016 zugestellt wurde, den Geschäftsführer der Mandantin, Herrn *Günther Binsemeyer*, angeschrieben hatte. Dieser sollte sich wegen der Besprechung der weiteren Vorgehensweise bei ihm melden. Und die Möglichkeit, dass die Gegenseite Berufung einlegen könnte, wurde im Rahmen dieser persönlichen Besprechung Anfang des Jahres 2017 in der Kanzlei auch schon erörtert. Auf diese Weise hat Dr. *Forsch* die Mandantin umfassend darüber informiert, was nach dem Urteil alles zu beachten und ggfs. zu veranlassen ist.

II. Und so geht's weiter:

Aus der vorgerichtlichen und erstinstanzlichen Tätigkeit (siehe hierzu Band eins und zwei „ReNo-Ausbildung: Fallakte – Das Aufforderungsschreiben“ und „ReNo-Ausbildung: Fallakte – Die Zivilklage“) liegen der Kanzlei u.a. bereits folgende Informationen und Unterlagen in der Angelegenheit vor:

- **Reparaturauftrag** vom 21.01.2016 (s. hierzu ReNo-Ausbildung: Fallakte – Das Aufforderungsschreiben, S. 12)
- **Kraftfahrzeug:** VW Tiguan TDI 2.0, amtl. Kennzeichen: M-XXX 4233
- **Reparaturrechnung** vom 02.02.2016 i.H.v. 5.429,14 €, Zahlung sofort fällig ohne Abzüge (s. hierzu ReNo-Ausbildung: Fallakte – Das Aufforderungsschreiben, S. 13)
- **1. Mahnung:** 26.02.2016, Zahlungsziel: 04.03.2016 + Hinweis auf Verzinsung ab 05.03.2016 (s. hierzu ReNo-Ausbildung: Fallakte – Das Aufforderungsschreiben, S. 30)
- **2. Mahnung:** 07.03.2016 + Mahnkosten i.H.v. 5,00 € Hinweis auf Verzinsung ab 07.03.2016; letztes Zahlungsziel: 16.03.2016 mit Androhung, einen Anwalt zu beauftragen (s. hierzu ReNo-Ausbildung: Fallakte – Das Aufforderungsschreiben, S. 31)
- **Anwaltliches Aufforderungsschreiben** vom 25.03.2016 mit Fristsetzung bis 11.04.2016 (s. hierzu ReNo-Ausbildung: Fallakte – Die Zivilklage, S. 24 bzw. ReNo-Ausbildung: Fallakte – Das Aufforderungsschreiben, S. 68)
- **Prozessvollmacht** vom 22.04.2016 (nachfolgend abgedruckt)
- **Klageschrift nebst Anlagen** vom 25.04.2016 an das Landgericht München I (s. hierzu ReNo-Ausbildung: Fallakte Die Zivilklage, S. 63)
- **Urteil des Landgerichts München I vom 15.11.2016** (nachfolgend abgedruckt)

Frau Klara weist Clarissa darauf hin, dass sie sich von der neu eingegangenen Berufungsschrift gerne eine Kopie für ihre Mustermappe machen kann und erteilt ihr gleichzeitig noch folgende Aufträge:

Sie soll

- a) eine neue Akte für die zweite Instanz anlegen,
- b) eine Kopie der Berufungsschrift der Mandantin übersenden und
- c) die Akte sodann dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt vorlegen.

Clarissa führt die Aufträge ordnungsgemäß und gewissenhaft aus. Sie kann sich noch gut daran erinnern, welche Fehler ihr bei der Formatierung und Formulierung in so manchem Kenntnisnahmeschreiben an Mandanten unterlaufen sind. Daraus hat sie gelernt und vor allem hat sie verstanden, dass sie jedes Schreiben noch einmal einer Endkontrolle unterziehen muss. Ist das Schreiben grammatikalisch richtig, sind alle Rechtschreibfehler beseitigt und sieht auch optisch alles gut aus? Sie hört Frau Klara noch: „Denken Sie bitte daran, jedes Schreiben, das unsere Kanzlei verlässt, ist auch eine Art Visitenkarte!“ Und wer würde schon eine verknitterte oder mit Schreibfehlern versehene Visitenkarte gut finden?

Dies ist das Ergebnis von Clarissas Entwurf eines Anschreibens an die Autohaus Schwanenburg GmbH.

Rechtsanwaltskanzlei Forsch & Gründlich GbR

Autohaus Schwanenburg GmbH
Herrn Günther Binsemeyer
- Geschäftsführer -
Mozartstr. 1
80336 München

Nymphenburger Straße 117
80639 München
Mail: mail@forsch-gruendlich.de
Telefon: 089 / 123 123-11
Telefax: 089 / 123 123-12

Rechtsanwalt Dr. Hans Forsch
Fachanwalt Verkehrsrecht
Rechtsanwalt Heiner Gründlich
Fachanwalt Arbeitsrecht

13.01.2017
Unser Zeichen: 34/17

**Autohaus Schwanenburg GmbH ./. Brinkmann, Alfons
Berufungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Binsemeyer,

in obiger Angelegenheit erhalten Sie eine Kopie der Berufungsschrift des Beklagten mit der Bitte um Kenntnisnahme. Weiter erhalten Sie unser Vollmachtsformular, mit dem Sie unsere Kanzlei für die weitere Tätigkeit beauftragen. Bitte senden Sie es uns schnellstmöglich unterschrieben zurück.

Wir warten jetzt die Berufungsbegründung ab. Sobald uns Ihre Vollmacht vorliegt, werden wir dem Gericht mitteilen, dass wir Sie auch in der Berufungsinstanz vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Forsch
Rechtsanwalt

Anlage

Geschäftskonto: Stadtparkasse München, IBAN: DE86 7015 0000 0000 0000 00 BIC: SKMDEMMM
Anderkonto: Stadtparkasse München, IBAN: DE86 7015 0000 0000 0000 00 BIC: SKMDEMMM

Praxisauftrag 1:

Wird Frau Klara mit dem Anschreiben zufrieden sein?

III. Und so geht's weiter:

Frau Klara und Clarissa besprechen, was an dem Entwurf von Clarissa inhaltlich noch nicht ganz stimmig ist. Nur wenn Clarissa auch erklärt bekommt, was sie falsch gemacht hat und vor allem warum, kann sie daraus für die Zukunft lernen und ihre Arbeit verstehen. Im Laufe dieses Gesprächs fragt Frau Klara Clarissa, ob sie ihr beantworten kann, warum denn die Berufungsschrift der Kanzlei Forsch & Gründlich zugestellt wurde und Clarissa bei der Mandantin keine weitere Prozessvollmacht einholen muss. Clarissa überlegt und ist im Augenblick ratlos. Sie hatte ihrem Schreiben doch auch extra ein weiteres Vollmachtsformular beigelegt.

Praxisauftrag 2:

Wie würde Ihre Antwort aussehen? Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage hat das Gericht die Berufungsschrift der Kanzlei Forsch & Gründlich zugestellt und warum bedarf es keiner weiteren Prozessvollmacht?

§ 6 Lösungsvorschläge zu den Praxisaufträgen

I. Lösungsvorschlag zu Praxisauftrag 1:

Hinweis:

Die Änderungen gegenüber Clarissas Entwurf sind durch **Fettsetzungen** hervorgehoben.

Rechtsanwaltskanzlei Forsch & Gründlich GbR

Autohaus Schwanenburg GmbH
Herrn Günther Binsemeyer
- Geschäftsführer -
Mozartstr. 1
80336 München

Nymphenburger Straße 117
80639 München
Mail: mail@forsch-gruendlich.de
Telefon: 089 / 123 123-11
Telefax: 089 / 123 123-12

Rechtsanwalt Dr. Hans Forsch
Fachanwalt Verkehrsrecht

Rechtsanwalt Heiner Gründlich
Fachanwalt Arbeitsrecht

13.01.2017
Unser Zeichen: 34/17

Autohaus Schwanenburg GmbH ./ Brinkmann, Alfons
Berufungsverfahren

Sehr geehrter Herr Binsemeyer,

in obiger Angelegenheit erhalten Sie eine Abschrift der Berufungsschrift des Beklagten mit der Bitte um Kenntnisnahme. **Bitte teilen Sie uns mit, ob wir Sie auch im Berufungsverfahren vertreten sollen. Erst nach Auftragserteilung werden wir dem Gericht anzeigen, dass wir Sie auch im Berufungsverfahren vertreten werden. Einer weiteren unterzeichneten Prozessvollmacht Ihrerseits bedarf es hierzu nicht.**

Wir warten **nunmehr den Eingang der** Berufungsbegründung ab **und werden Sie über den weiteren Fortgang des Rechtsstreits unaufgefordert informieren, sobald es etwas Neues gibt.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Forsch
Rechtsanwalt

Anlage

Geschäftskonto: Stadtparkasse München, IBAN: DE86 7015 0000 0000 0000 00 BIC: SKMDEM33
Anderkonto: Stadtparkasse München, IBAN: DE86 7015 0000 0000 0000 00 BIC: SKMDEM33

Zur Erläuterung:

Frau Klara wird nicht ganz zufrieden sein.

Das Anfordern einer Vollmacht für die Vertretung in der Berufungsinstanz ist in dem vorliegenden Fall entbehrlich. Nähere Erläuterungen hierzu nachfolgend in Lösungsvorschlag zu Praxisauftrag 2.

Generell ist im Sinne der Qualitätssicherung darauf zu achten, dass gerade die häufig vorkommenden Anschreiben einheitlich gestaltet und als Textbausteine in der Kanzlei verwendet werden (s. auch nähere Erläuterungen im Lösungsvorschlag zu Praxisauftrag 7, Seite 54). Das Erscheinungsbild der Kanzlei nach außen sollte zwingend einheitlich sein. Hier darf nicht jeder schreiben, was er will und im Hinblick auf die Formatierung, wie es ihm/ihr gefällt. Clarissa hat diesen Gedanken offenbar schon sehr verinnerlicht, denn ihr Schreiben ist von der Form her nicht zu beanstanden. Das hat sie gut gemacht.

Wichtig ist, dass der Mandant gemäß § 11 Abs. 1 BORA über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich unterrichtet wird. Dem Mandanten ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben. Die Berufungsschrift der Gegenseite ist so ein „wesentliches Schriftstück“. Daher ist eine Abschrift hiervon dem Mandanten zuzuleiten.

Vertiefend hierzu:

Was bedeutet in diesem Zusammenhang „unverzüglich“? Der Begriff „unverzüglich“ wird im BGB genauer definiert. Hiernach muss eine Handlung „ohne schuldhaftes Zögern“ gemäß § 121 Abs. 1 BGB erfolgen. Laienhaft gesprochen muss so schnell wie möglich gehandelt werden.

Deswegen, und auch weil § 11 Abs. 1 BORA als Berufspflicht die Information des Mandanten hervorhebt, dürfen Kenntnisnahmeschreiben an Mandanten nicht überlang als vermeintlich „lästige“ Tätigkeit liegen gelassen werden!

II. Lösungsvorschlag zu Praxisauftrag 2:

Die Zustellung der Berufungsschrift an die Kanzlei Forsch & Gründlich ist aufgrund von § 172 Abs. 2 ZPO erfolgt. Hiernach muss ein Schriftsatz, durch den ein Rechtsmittel eingelegt wird, dem Prozessbevollmächtigten des Rechtszuges zugestellt werden, dessen Entscheidung angefochten wird. Ist bereits ein neuer Prozessbevollmächtigter für die nächsthöhere Instanz bestellt (und dem Gericht also bekannt), ist der Schriftsatz diesem zuzustellen. Nur, wenn eine Partei keinen Prozessbevollmächtigten bestellt hat (z.B. in einem Verfahren, in dem kein Anwaltszwang herrscht), wird ihr die Rechtsmittelschrift selbst zugestellt.

Die Mandantin hatte der Kanzlei Forsch & Gründlich für die Tätigkeit im Klageverfahren eine Prozessvollmacht gemäß § 81 ZPO erteilt (siehe Prozessvollmacht vom 22.04.2016 auf S. 15). Diese ermächtigt die Kanzlei „zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen“, auch zur „Bestellung eines Vertreters sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen“. Die Wirkung der Vollmacht nach außen erlischt erst, wenn der Mandant (oder auch der Rechtsanwalt) den Vollmachtsvertrag kündigt und – wie im vorliegenden Fall eines Anwaltsprozesses – anzeigt, dass ein anderer Rechtsanwalt bestellt worden ist (§ 87 Abs. 1 ZPO).

Wird im Anwaltsprozess (also, wenn Anwaltszwang herrscht) kein neuer Rechtsanwalt bestellt, so gilt die erteilte Prozessvollmacht fort – eben auch für eine nächsthöhere Instanz. Daher brauchte Clarissa von der Autohaus Schwanenburg GmbH auch keine neue Prozessvollmacht einzuholen. Die bereits vorliegende Prozessvollmacht genügt, sie wirkt für das Berufungsverfahren fort.

Was allerdings dringend von der Autohaus Schwanenburg GmbH benötigt wird, ist der Auftrag der Mandantin, das Berufungsverfahren durchzuführen. Hier muss zwischen Vollmachtserteilung (die nur nach außen anzeigt, dass der Rechtsanwalt beauftragt ist) und Auftragserteilung differenziert werden. Die Auftragserteilung betrifft das Innenverhältnis zwischen Mandantin und Rechtsanwalt. Erst die Auftragserteilung löst auch vergütungsrechtliche Folgen aus.

Vertiefend hierzu:

In einem Verfahren, das nicht Anwaltsprozess ist, erlischt die Vollmacht gemäß § 87 Abs. 1 ZPO erst, wenn die Kündigung des Vollmachtsvertrags dem Gegner gegenüber angezeigt worden ist.

III. Lösungsvorschlag zu Praxisauftrag 3:

Der Inhalt einer Berufungsschrift ist in § 519 Abs. 2 ZPO geregelt. Hiernach muss die Berufung (zwingend!) enthalten:

- Die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
- die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt wird.

Jungbauer/Tietje (Hrsg.) ReNo-Ausbildung: Fallakte

Gute ReNo-Fachangestellte, die souverän den Kanzleialltag meistern, sind Gold wert. Die neue Lernreihe „ReNo-Ausbildung: Fallakte“ hilft dabei: Mit „echten Fällen“, nach dem neuesten Ausbildungsansatz und mit tatkräftiger Unterstützung von „Klara“ und „Clarissa“.

Die „Fallakte“ sind **nach der neuen ReNoPatAusBV konzipiert**: Statt staubtrockenen Paragrafenpauken ermöglicht die Reihe ein handlungsorientiertes Lernen mit gänzlich neuen, prüfungsrelevanten Inhalten:

- Die neu erscheinenden Arbeitshefte arbeiten den typischen Ablauf eines „echten Falls“ durch: Autohaus Schwanenburg GmbH ./ Alfons Brinkmann.
- Immer mit dabei: Rechtsfachwirtin Klara und Auszubildende Clarissa. In jedem Arbeitsheft bearbeiten die beiden eine typische Mandatssituation: vom Aufforderungsschreiben über Klage und Berufung bis zur Kostenfestsetzung und am Ende auch Zwangsvollstreckung.
- Alle Arbeitshefte eignen sich sowohl für das Selbststudium als auch für die Ausbildung in Kanzlei und Schule.

In jedem Heft halten Klara und Clarissa eine Fülle von Praxisaufträgen und Übungen bereit, deren Lösung **selbstständig erarbeitet** werden kann. Ein **Lösungsteil** ermöglicht die eigenständige Kontrolle. So lernen Auszubildende mit viel Spaß, wie sie die Anforderungen des Kanzleialltags spielend meistern.

Der **dritte Band** der „Fallakte“ behandelt das Thema „**Berufungsverfahren**“. Die LeserInnen begleiten Frau Klara und die Auszubildende Clarissa durch ein zivilrechtliches Berufungsverfahren und lernen dabei, unter welchen **Voraussetzungen** ein Berufungsverfahren durchgeführt werden kann und welche Fristen dabei zu beachten sind. Clarissa erfährt von ihrer Ausbilderin Frau Klara daneben, wie wichtig Qualitätssicherung und Zeitmanagement im Zusammenspiel mit der Büroorganisation ist und welche **Vergütung** die Kanzlei für ihre Tätigkeiten erhält.

Jeder Fall kann selbstständig ohne Kenntnis der übrigen Fallakte bearbeitet werden. Konzipiert und erarbeitet wurde die Lernreihe von Sabine Jungbauer und Ronja Tietje, zwei langjährigen Praktikerinnen und namhaften Expertinnen im Ausbildungs- und Prüfungswesen.



www.zap-verlag.de



ISBN 978-3-89655-908-1

19,90 €